

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Robert Leichsenring / Rainer Müller GbR
für Stadtführungen | Stand 14.12.2016**

Alle auf der Webseite www.fritz-und-peter.de angebotenen Führungen und Rundgänge werden auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeboten und erbracht. Einzig für Stadtrundfahrten mit historischen Straßenbahnwagen gelten gesonderte AGB.

1. Vertragsabschluss

Mit der Buchung erklärt der Kunde auch sein Einverständnis zu den hier aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Buchung einer Tour gilt als verbindlich gemäß den hier angegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sobald eine schriftliche oder elektronische Buchungsbestätigung durch die R. Leichsenring / R. Müller GbR (im weiteren als „Veranstalter“ bezeichnet) erfolgt.

2. Leistungsumfang

a.) Die vertragliche Leistung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie den in der Buchungsbestätigung zusätzlich aufgeführten Leistungen. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

b.) Der Veranstalter ist berechtigt, die angebotenen Touren an geänderte Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel die maximale Gruppengröße, Witterungsbedingungen und Öffnungszeiten der Besichtigungsorte anzupassen. Der Gesamtzuschnitt der vereinbarten Stadtführung darf nicht beeinträchtigt werden. Der Kunde wird vom Veranstalter umgehend über Änderungen informiert.

3. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

a.) Nimmt der Kunde einzelne Leistungen etwa infolge vorzeitiger Rückreise oder aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig in Anspruch, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung bzw. Ermäßigung des Preises.

b.) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Wartezeit von 30 Minuten ab Beginn des vereinbarten Zeitpunktes der Führung einzuhalten. Bei verspätetem Eintreffen der zu führenden Gäste muss zwischen den Gästen und dem Veranstalter vereinbart werden, ob - falls der Stadtführer anderen Verpflichtungen nachkommen muss - die Führung verkürzt wird oder ob die ursprünglich vereinbarte Dauer realisiert werden kann.

Wird die Führung verkürzt, fällt das vereinbarte Honorar in voller Höhe an.

c.) Wünscht der Kunde während der Leistungserbringung eine Leistungserweiterung durch den Veranstalter, so hat der Veranstalter das Recht, ein entsprechend höheres Honorar zu fordern. Gleiches gilt auch, wenn der vertraglich vereinbarte Zeitumfang auf Wunsch des Kunden um mehr als 30 Minuten überschritten wird. Der Kunde wird noch im Rahmen der Leistungserbringung über die Höhe der Honorarerhöhung informiert.

4. Aufhebung des Vertrages

Wird die Führung infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, kann sowohl der Veranstalter als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Im Falle einer Kündigung des Vertrages ist der Veranstalter berechtigt, für die bereits erbrachten oder die bis zum Abschluss der Führung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

5. Stornierung

a.) Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten. Ein kostenfreier Rücktritt ist für den Kunden bis einschließlich des 7. Tages vor der vereinbarten Vertragsleistung möglich. Der Rücktritt wird an dem Tag wirksam, an dem er beim Veranstalter eingeht. Der Rücktritt muss vom Kunden schriftlich oder per E-Mail erklärt werden. Der Veranstalter behält sich dabei ausdrücklich vor, bereits im Auftrag des Kunden erbrachte Leistungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

b.) Tritt der Kunde nach dem 7. Tag vor der vereinbarten Vertragsleistung zurück, so gelten folgende Rücktrittspauschalen:

6	Tage vor Leistungsdatum	25%
5 - 3	Tage vor Leistungsdatum	50 %
1 - 2	Tage vor Leistungsdatum	100 %

6. Rechnungsbegleichung

a.) Nach erbrachter Leistung und Rechnungslegung gegenüber dem Kunden, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des Veranstalters zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch den Kunden ist der Eingang des Geldes auf dem Konto des Veranstalters maßgebend.

b.) Der Veranstalter ist berechtigt im Falle des Verzuges einen pauschalierten Vorzugsschaden in Höhe von maximal 10 % des Preises zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden davon nicht berührt. Es obliegt dem Kunden nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.

7. Mitwirkungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden/ Störungen zu vermeiden bzw. gering zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, mögliche Beanstandungen unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen. Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vereinbarungsgemäßer Erbringung von Leistungen müssen innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Leistung schriftlich beim Veranstalter geltend gemacht werden. Ansprüche des Kunden verjähren nach 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Leistung dem Vertrag nach enden sollte.

8. Haftung

a.) Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die gewissenhafte Vorbereitung und Durchführung der Stadtführung entsprechend dem vereinbarten

Vertrag.

b.) Der Veranstalter haftet auf Schadenersatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei eigenem vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

9. Geltungsbereich und Gerichtsstand

a.) Für alle mit dem Veranstalter abzuschließenden/abgeschlossenen erstmaligen, laufenden und künftigen Geschäfte gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Der Veranstalter erkennt von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers nicht an. Diese werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Veranstalter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

b.) Mit der Erteilung des Auftrages wird die ausschließliche Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen durch den Kunden anerkannt.

c.) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam. Der Veranstalter ist allerdings berechtigt, Ansprüche gegen den Auftraggeber auch an jedem anderen für den Auftraggeber zuständigen Gericht geltend zu machen.

10. Schlußbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.